

Verbandsatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e.V.“ und soll im Vereinsregister am Sitz des zuständigen Amtsgerichts eingetragen sein.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Löbnitz.
- (3) Das Verbandsgebiet umfaßt die Ostseeküste zwischen den Städten Rostock und Stralsund, die Boddenlandschaft und das Binnenland von Recknitz- und Trebeltal.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Verbandes ist
 - ◆ es, den Tourismus in der Region zu fördern und in sozial- und umweltverträglicher Form zu entwickeln;
 - ◆ es, Anliegen seiner Mitglieder von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung zu bearbeiten und diese in den Organisationen des Bäderwesens und des Tourismus geeignet zu vertreten und
 - ◆ Informationsaustausch und Marketing für die Verbandsregion durchzuführen;
 - ◆ die Koordinierung der touristischen Veranstaltungen im Verbandsgebiet

Der Verband bietet an, bei der Beratung und Koordinierung

- ◆ der Planung von Investitionen im Beherbergungs- und Restaurationsgewerbe, im touristischen Dienstleistungsbereich sowie beim Ausbau der touristischen Infrastruktur;
 - ◆ der Anwendung von Informations- und Reservierungssystemen behilflich zu sein.
- (2) Die Interessenvertretung gegenüber den Einrichtungen des Bundes, des Landes und in kommunalen Gebietskörperschaften sowie überregionalen Tourismusverbänden und dem Tourismusverband „Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ wird für seine Mitglieder durch den „Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e.V.“ wahrgenommen.
 - (3) Der Verband kann Gesellschaften und Vereine gründen und sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur jene juristische Personen und natürliche Personen sein, die ihrem Aufgaben- und Tätigkeitsbereich entsprechend im Bereich des Tourismus- und Bäderwesens tätig sind.

Ordentliche Mitglieder können daher sein:

- ◆ Städte, Gemeinden und Kreise;
 - ◆ Einrichtungen des öffentlichen Rechts;
 - ◆ Tourismusgemeinschaften und tourismusforschende Einrichtungen;
 - ◆ Gesellschaften und Institutionen;
 - ◆ öffentliche und private Betriebe.
- (3) Fördernde Mitglieder sind alle Verbandsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ein Interesse an der Zweckbestimmung des Verbandes haben und den Verband im besonderen Maße unterstützen.
 - (4) Die Mitgliedschaft im „Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e.V.“ schließt eine Mitgliedschaft in überregionalen Tourismusverbänden nicht aus.

§ 6 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Der Antrag soll die Angabe enthalten, inwieweit eine ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft in Frage kommt.
- (2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet für ordentliche und fördernde Mitglieder gleichermaßen
 - a) durch Erlöschen der juristischen Person;
 - b) mit dem Tod des Mitglieds;
 - c) durch freiwilligen Austritt;
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - e) durch Ausschluß aus dem Verband.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Die Erklärung muß jeweils bis zum 30. Juni erklärt werden; der Austritt ist dann zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes.
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Verbandsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Zwecke des Verbandes, strafbare oder unehrenhafte Handlungen sowie Verletzungen sonstiger Mitgliederpflichten.

Gegen den Ausschließungsbeschuß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Entscheidung über die Berufung herbeizuführen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Berufung.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschuß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschuß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, die satzungsmäßigen Vorschriften zu beachten und den Beschlüssen der Organe des Verbandes in allen Verbandsangelegenheiten zu folgen.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, den Verband und seine Einrichtungen im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann in den Ausschüssen mitarbeiten.
- (3) Fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt. Alle Mitglieder die einen Jahresbeitrag von bis zu 1.022,58 € entrichten, haben eine Grundstimme. Für jeden darüber hinausgehend zu entrichtenden Jahresbeitrag von bis zu 1.022,58 € erhalten sie eine Mehrstimme. Die Zahl der so errechneten Mehrstimmen erhöht sich ab einem Jahresbeitrag von mehr als 10.225,83 € nicht mehr. Grund- und Mehrstimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich ausgeübt werden. Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch ihre Organe oder durch von diesen bevollmächtigte Dritte aus, die ihre Vollmacht schriftlich nachzuweisen haben.
- (4) Stimmrechte ruhen, solange das Mitglied die von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge nicht fristgerecht entrichtet hat.
- (5) Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Sie sind schriftlich nachzuweisen. Die Stimmen eines stimmberechtigten Mitglieds können nur auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Eine Stimmrechtsbündelung von mehr als 10 Stimmen ist unzulässig.

§ 9

Finanzierung und Beitragspflicht

- (1) Der „Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e.V.“ finanziert sich aus Beiträgen, Umlagen und Spenden. Die Einzelheiten der Finanzierung und Beitragspflicht regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung. Die Aufwandszuschußverpflichtung wird nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt.

§ 10 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Geschäftsführer.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Verbandes setzt sich wie folgt zusammen:

- ◆ dem 1. Vorsitzenden,
- ◆ dem 2. Vorsitzenden,
- ◆ dem Schatzmeister und
- ◆ mindestens vier Beisitzern.

(2) Dem Vorstand können natürliche Personen sowohl als Vertreter der ordentlichen als auch der fördernden Mitglieder angehören, wobei die Anzahl der fördernden Mitglieder bzw. Vertreter derselben im Vorstand auf drei begrenzt ist und einer der beiden Vorsitzenden des Vorstandes ein Vertreter eines ordentlichen Mitgliedes sein muß.

Vorgeschlagene Vorstandskandidaten, die sich zur Wahl stellen und nicht gleichzeitig gesetzlicher Vertreter der jeweiligen juristischen Person als ordentliches Mitglied sind, haben zum Wahlakt eine Genehmigungserklärung des jeweiligen gesetzlichen Vertreters der juristischen Person vorzulegen, als dessen Vertreter dieser sich der Kandidatur stellt.

(3) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 12 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzungen einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
4. Leitung der Mitgliederversammlungen;
5. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
6. Bestellung des Geschäftsführers;

Satzung (Stand 19.01.2001)

7. Abschluß der Verträge mit dem Geschäftsführer und Überwachung des Geschäftsführers;
8. Arbeitsverträge, die die Geschäftsstelle betreffen, abzuschließen und zu kündigen;
9. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 13 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Ein Vorstandsmitglied, das als natürliche Person gewählt wird und während der Legislaturperiode aus dem Berufungs- oder Anstellungsverhältnis derjenigen juristischen Person ausscheidet, deren Interessen sie vertritt, kann – sofern es nicht von sich aus sein Amt niederlegt – von der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abberufen werden.
Die Rechte als Vorstandsmitglied ruhen, sofern der gesetzliche Vertreter derjenigen juristischen Person, in deren Interessenvertretung das Vorstandsmitglied sich zur Wahl gestellt hat, ausdrücklich gegenüber dem Vorstand erklärt, daß es seine Interessenvertretung durch das nicht freiwillig ausscheidende Vorstandsmitglied im Verband nicht mehr gewahrt sieht. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Scheiden zwei Mitglieder des Vorstands während der Amtsperiode in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang aus, so hat eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung stattzufinden.

§ 14 Beschlußfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung der Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.
- (3) Auf schriftlich begründeten Antrag von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes muß der 1. Vorsitzende eine Sitzung einberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (6) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende.

Satzung (Stand 19.01.2001)

- (7) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüssen und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (8) Ein Vorstandsbeschuß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (9) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in eine Person ist unzulässig.

§ 15 Der Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt.
- (2) Der Geschäftsführer ist das Geschäftsführungsorgan des Verbandes.
- (3) Der Geschäftsführer kann auch ein Nichtmitglied sein.
- (4) Der Geschäftsführer wird auf drei Jahre bestellt. Die Vereinbarung einer Vertragsverlängerung ist zulässig. Der Geschäftsführer erhält neben seinem Gehalt eine Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Haftung des Geschäftsführers beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes. Er ist für die Organisation der laufenden Geschäfte und den Vollzug des Haushaltsplans verantwortlich und setzt die Beschlüsse des Vorstands durch.
- (7) Er nimmt die Interessen des Verbandes in den Gremien der Region sowie in den Landes- und Bundesverbänden wahr.

Der Geschäftsführer ist befugt, alle Rechtsgeschäfte für den Verband vorzunehmen; solche mit einem Geschäftswert von über 10.000 DM sind für den Verband nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstands hierzu erteilt ist.

- (8) Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Vorsitzenden bzw. dem Vorstand des Verbandes in allen die Geschäftsstelle betreffenden Angelegenheiten rechenschaftspflichtig. Bei Revisionen hat er die erforderlichen Unterlagen vollständig auf Verlangen vorzulegen.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst im 2. Quartal, stattfinden.

Satzung (Stand 19.01.2001)

- (2) In der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen und die fördernden Verbandsmitglieder stimmberechtigt. Der stimmberechtigte Vertreter des Mitglieds wird von dem Mitglied in schriftlicher Form legitimiert.
- (3) Entfällt
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verband schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekanntzugeben.

Über die Behandlung dieser Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie der sonstigen nachträglich eingegangenen Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (6) Für die Behandlung von Anträgen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, ist die Dringlichkeit festzustellen. Es ist dazu die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden, wenn es die Belange des Verbandes erfordern und der Vorstand entsprechend beschließt, oder wenn mindestens 1/3 der Mitgliederstimmen eine Versammlung fordert.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Stimmstärke der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - ◆ die Wahl des Vorstandes, die Wahl von Ausschüssen, die Bestellung der Ausschußmitglieder und der Rechnungsprüfer;
 - ◆ die Entlastung des Vorstandes;
 - ◆ den Haushaltsvorschlag für das neue Geschäftsjahr;
 - ◆ den Erlaß und die Änderung der Geschäftsordnungen und des Stellenplanes;
 - ◆ den Erlaß und die Änderung der Beitragsordnung;
 - ◆ den Beitritt in andere Vereinigungen und Gesellschaften;
 - ◆ die Gründung von Gesellschaften zur Betriebsauspaltung entsprechend § 2 Abs 3
 - ◆ die Beschlußfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands;
 - ◆ Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich, sofern die Satzung oder das Gesetz nicht andere Mehrheiten erfordert, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Satzung (Stand 19.01.2001)

- (11) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der wirksam abgegebenen Stimmen. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der Tagesordnung auf der Einladung standen.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern innerhalb von 30 Tagen zugestellt.
- (13) Der Protokollführer wird vom Verhandlungsleiter bestimmt, zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestellt werden.
- (14) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (15) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 17 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung richtet ständige Ausschüsse und nach Bedarf außerordentliche Ausschüsse ein.
- (2) Die einzurichtenden ständigen Ausschüsse sind:
 - ♦ der Finanzausschuß und
 - ♦ der Marketing- und Wirtschaftsförderungsausschuß.
- (3) Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.
- (4) Die Anzahl der Ausschußmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Dem Finanzausschuß gehören in jedem Fall die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer an.
- (6) Die Ausschüsse bereiten die Entscheidungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes vor, haben aber keine eigene Entscheidungsbefugnis.
- (7) Der Vorstand kann beschließen, daß der betreffende Ausschuß bei Vorstandssitzungen mit beratender Stimme anwesend ist.
- (8) Den Ausschüssen können sowohl ordentliche als auch fördernde Mitglieder angehören. Nichtmitglieder können den Ausschüssen nur mit beratender Stimme angehören.
- (9) Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung in festzulegenden Zeiträumen zu berichten.

§ 18

Rechnungslegung und Rechnungsprüfer

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im 2. Quartal eines Jahres eine Jahresrechnung zu legen.
- (2) Die Jahresrechnung umfaßt mindestens einen von den bestellten Rechnungsprüfern bestätigten Einnahme- und Ausgabebericht.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestellt für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Überprüfung.
- (5) Rechnungsprüfer können alle Mitglieder sein, wobei mindestens einer der Rechnungsprüfer ein ordentliches Mitglied sein muß.
- (6) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht im Vorstand des Verbandes tätig sein. Auch der Geschäftsführer kann kein Rechnungsprüfer sein.

§ 19

Haushaltsgrundsätzegesetz

Aufgrund der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an diesem Verband werden die Rechte nach § 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts, des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz) vom 19.08.1969 (BGBl. S. 1273) in der jeweils gültigen Fassung eingeräumt.

§ 20

Auflösung des Verbandes

- (1) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung, die besonders zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- (2) Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens 2/3 der Mitgliederstimmen erforderlich.
- (2) Zur Auflösung bedarf es einer 3/4-Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitgliederstimmen.
- (4) Ist die erforderliche Zahl der Mitgliederstimmen nicht erschienen, so kann eine mit einer Frist von vier Wochen formgerecht neu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitgliederstimmen beschließen. In der Einladung ist auf die Beschlußfähigkeit ausdrücklich hinzuweisen.

Satzung (Stand 19.01.2001)

- (5) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (6) Ein nach Abwicklung der Geschäfte vorhandenes Verbandsvermögen fällt bei der Auflösung an gemeinnützige Einrichtungen.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende, von den Mitgliedern des „Tourismusverbandes Fischland-Darß-Zingst e.V.“ am 16.12.1997 beschlossene Satzung mit den Änderungen vom 13.01.2000 und 19.01.2001 tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung vom 10.05.1991 wird mit Wirksamwerden der neuen Satzung kraftlos.